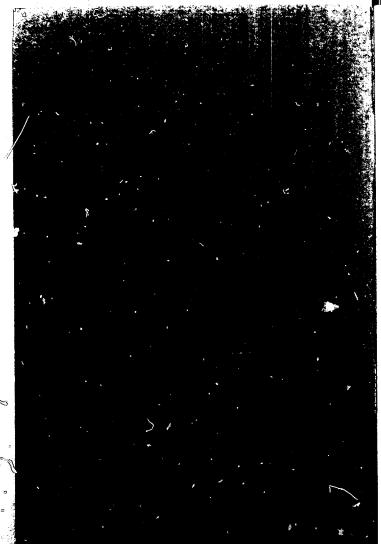
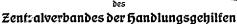
(15 HO) 120





A 96 - 05579

Satzungen



Sitz Berlin. (Nach ben Befchlüffen ber achten Generalberfammlung bom Mai 1912.)

1. Name, Sin und 3weck.

§ 1.

Der Zentralverband der Handlungsgehilfen ist ein Berein den Einzelmitgliedern. Er hat seinen Sis in Berlin und bezweck die allseitige Förderung der wirt-schaftlichen Interessen einer Witglieder. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Ginmirfung auf die Gehalts- und Arbeitsverhalt.

a) Einwirtung auf die Gehalts- und Arbeitsverhalt-nisse;
b) Stellenbermittlung;
c) Nechtsrat und Nechtsschut in Streitigkeiten, die dem Dienstverhältnis entspringen;
d) Gevährung dan Unterstützungen dei Stellenlosig-feit, beim Wohnunswechsel nach auswärts, dei Krankheit und im T. deskalle (Sterdegeld);
e) berufsstatissische Erhebungen.

Bolitifche Beitrebungen gehören nicht zu ben Mufnaben bes Berbandes.

II. Mitgliedichaft.

§ 2.

Die Mitgliedschaft kann von männlichen und weiß-lichen Handlungsgehilfen erworben werden, die die Sahungen des Verbandes anerkennen.

Die Anmeldung geschieht durch schriftliche Erklärung und Zahlung des ersten Beitrages. Der Berbandsvorstand kann nach Inhörung des örklichen Bezirksführers die Auf-nahme berweigern, wenn wichtige Eründe hierfür vor-liegen. In diesem Falle ist der gezahlte Beitrag zurückzugeben.

Mitgliebern anderer Sandlungsgehilfenverbanbe, die aus biefen austreten, um fich dem Zentralverband ber

Sandlungsgehilfen anzuschließen, wird bei Gewährung von Leistungen, die auch in jenen Verbänden gewährt werden, die Dauer der dort gehabten Mitgliedschaft angerechnet.

8 5.

Mitgliedern, die beim Sintritt nachweisen, daß sie dis dahin einer freien Gewertschaft angehört haben, wird des Gemährung von Leistungen, die auch in dieser gewährt werden, die daw din dieser gewährt werden, die dawis die die Angerechnet. Voraussehung hierstrit ist, daß das betreffende Mitglied sich bei der früheren Gewertschaft ordnungsgemäß abgemelde und die Beiträge dis zum Zage des Uebertritts bezahlt hat.

§ 6.

Mitglieder, die ihrer attiven Militärpflicht genügten und sich vorser ordnungsgemäß ab- und nachher sogleich wieder angemeldet haben, treten wieder in ihre alten Rechte ein.

§ 7. Die Pflichten des Berbandes den Mitgliedern gegenüber beginnen nach Zustellung des vom Verbandsborstande

fostenlos auszustellenden Mitgliedsbuches.

ropernos ausgatienteide Migliedsbuch wird ein neues ausgatienteid ausgestellt. Hür ein abhanden gekommenes Misgliedsbuch wird auf Antrag und gegen Zahlung von 20 3 ein Duplikalbuch ausgesperigt.

\$ 8

Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes. Es ift bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verband auruckzugeben.

III. Beendigung ber Mitgliebichaft.

§ 9.

Die Mitgliedschaft endigt: a) durch Austritiserklärung, die schriftlich erfolgen soll, b) durch Streichung, c) durch Ausschluß, d) durch Sox des Mitgliedes.

§ 10.

Der Austritt aus dem Verbande ist dem örtlichen Begirlsführer oder dem Verbandsvorstande anzuzeigen. Der Beitrag muß bis zum Tape der Austrittserklärung bezahlt werden.

§ 11.

Mitglieber, die drei Monate mit der Beitragszahlung im Rüdstande sind und nicht bom Berbandsvorstand Stundung erhalten haben, können gestrichen werden. Die Stundung ift unter Borlegung des Mitgliedsbuches schriftlich zu beantragen. Ter Ausschluß aus dem Verbande ersolgt durch den Verbandsvorstand, wenn das Witglied den Interessen des Vertrandes vorsächtig auwiderhandelt oder seinen Schungen nicht Folge leistet oder das Anseine des Vertrandes in gröbslicher Weise ichädigt. Vor dem Ausschluß ist der örtliche Bezirfsführer zu hören. Dem ausgeschlossenen Witgliede Vertrand beim Verbandsausschaft, und wenn seine Beschunde abgelehnt wird, bei der nächsten Generalsversammlung zu. Inzwischen gilt die Witgliedschaft als beendial.

Die Berufung an die Generalbersammlung ift bor-

her beim Berbandsvorftand anzumelden.

§ 13.

Mit der Beendigung der Mitgliedichaft erlischt jedes Unrecht des Mitgliedes an den Berband, so daß das Forts bestehen des Berbandes durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.

Dementsprechend sinden bei dem Ausscheiden von Mitgliedern die §§ 738 die 740 des Bürgerlichen Geschünchs feine Antwendung. Der Fall des § 728 Sah 1 des Bürgerlichen Geschüngs ist dem freiwilligen Ausscheiden nach § 10

Diefer Sahungen gleichzunchien.

IV. Beiträge.

§ 14.

Eintrittsgeld wird nicht erhoben. Beim Wiebereintritt in den Verband haben ausgetretene Mitglieder $\mathcal M$ 1. wegen Beitragsrüdsländen gestrichene Mitglieder $\mathcal M$ 3 Biedereintrittsgeld zu zahlen.

§ 15.

Die Mitglieber sind verpflichtet, zu Beginn eines jeden Monats einen Beitrag zu entrichten, und zwar:

Staffe	Bet einem Wonatszehalt	Bei einem Wochenlohn	Beitrag
5 4 3 2	unter M. 40	mter M. 9,25	. ,, 1,— - ,, 1,20) ,, 1,50

§ 16.

Die Mitglieber in den Beitragsklassen 5 bis 2 sind berechtigt, einen höheren Beitrag zu zahlen, als ihrem Gehalt entspricht. Sie erwerben dadurch im Sinne des 55 ein Anrecht auf die Unterstüngungen der höheren Beitragsklasse.

§ 17.

Oerliiche Extrabeiträge, zu beren Zahlung die Mitglieder verpflichtet sein sollen, können nur mit Genehmigung des Berbandsvorstandes erhoben werden.

§ 18

Krankheit oder Stellenlosigkeit heben die Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht auf; doch kann der Erlaß solcher Beiträge auf besonderen Untrag des Mitgliedes durch den Berbandsvorstand schriftlich erfolgen. Dem Antrage ist das Mitgliedbuch beignfügen.

\$ 19.

Sit ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Midftand, jo hat es damit seine Ansprüche an den Berband berwirft, sofern nicht vorher eine Stundung nach § 11 der Sahungen erfolgt ist.

§ 20.

Die Beitragszahlung ift durch Ginkleben von Beitrags-

marten in das Witgliedsbuch zu quittieren. In Orten, für die ein Bezirtsführer eingeseht ist, sind die Beiträge monallich im vorauß an diesen zu zahlen. Alle übrigen Verbandsmitglieder (Einzelzahler) haben den Beitrag vierteljährlich im vorauß an den Verbandsborsfand politrei einzuschieden.

§ 21.

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen, nicht aber das der einzelnen Witglieder. Der Verbandsvorstand kann den Verband nur als solchen mit seinem Vermögen bertreten.

V. Die Verbandeorgane.

§ 22.

Die Organe des Berbandes find:

a) der Borftand,

b) der Ausichuß,

c) die Generalberjammlung.

VI. Borftand.

§ 23.

Der Borstand des Berbandes besteht aus sieben Mitgliedern: dem Borsikenden, dem Kassisterer, dem Kedafteur der Verbandszeitschrift und dier Beisikern. Die ersteren drei werden von der Generalversammlung, die der Beisiker von den am Sike des Berbandes wohnhaften Mitgliedern aus deren Reihen gewählt.

Die Umtsbauer bes Borftanbes beträgt zwei Jahre. Scheibet ein Borftantsmitglied im Laufe seiner Umisbauer aus, so haben für angestellte Borftanbsmitglieder Borftanb

und Ansichuft gemeinsam, für nicht angestellte Vorstandsmitglieder die am Sitze bes Verbandes wohnhaften Mitglieder für ben Rest der Amtsbauer eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 24.

Ter Verbandsvorstand hat in Gemeinschaft mit dem Aussichus die notwendigen Beamten anzustellen. Die Anstellungsbedingungen unterliegen der Genehmigung der nächsten Generalversammung. Die zu besetwen Stellen der Verbandsdeamten werden in der Verbandszeitschrift ausgeschrieben.

§ 25.

Der Berbandsvorstand hat in jährlichen Zwischenräumen Konferenzen der Berbandsbeamten einzuberufen, in denen die agitatorischen und organisatorischen Aufgaben der nächsten Zeit zu erörtern sind.

§ 26.

Die beiden Rebisoren, die von den am Sige des Berbandes wohnhaften Mitgliedern nach jeder ordentlichen Generalversammlung zu wöhlen sind, haben die Kassensteines Berbandsvorstandes mindestens vierteljährlich zu prüsen und der Generalversammlung mündlich oder ichtiftlich darüber Bericht zu erstatten.

VII. Ausschuß.

§ 27.

Der Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern; er hat seinen Sit in dem von der Generaldersammlung zu bestimmenden Orte, der nicht der Sit des Serbandsborstandes sein darf. Seine Amtsdauer währt dis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; er hat jedoch seine Kuntionen so lange auszuwen, dis der neugewählte Ausschuß an seine Stelle tritt.

§ 28.

Die Wahl bes Ausschusses geschieft durch die Mitglieber bessenigen Ortes, der als Sit des Ausschusses bestimmt borden ist. Der Ausschuß hat sich innerhalb eines Monats nach der Generalbersammlung zu fonstituteren und eine darauf bezügliche Bekanntmachung in der Verbaudszeischrift zu beranlasseinen. Der Ausschus hat Beschwerden der Mitglieder über die Beschlüsse des Vorstandes, dorbehaltlich der Berufung an die Generalbersammlung, zu erschigen sowie die Ausschusse der werden in Gemeinschaft mit dem Verbandsvorstand vorzunehmen.

Der Berbandsvorstand hat dem Ausschuß regelmäßig Berichte über die Kassengeschäfte und die Mitglieder-

bewegung zuzustellen.

VIII. Dertliche Berwaltung.

§ 29.

Kür jeben Ort oder für benachbarte Orte gemeinsam, an benen eine genügende Angahl bon Verbandse mitgliedern vorhanden ist, sind vom Verbandsborstand Begirkssührer zu ernennen, die nach seinen Anweisung Beitritts und Auskrittserklärungen entgegenzunehmen, die Beiträge der Mitglieder einzukassieren, die Agitation am Orte zu betreiben und am Schlusse eines seden Kalendervierteligdres dem Vorsand eine genaue Aberechnung einzureiden haben. Die Kassenschäfte des Bezirkssührers sind von Kevisseren zu prüfen.

§ 30.

Bon den eingegangenen Berbandsbeiträgen können die Bezirkssührer dis zu 20 pzt. sür örkliche Ausgaben bervoenden, der Mest (mindestens 80 pzt.) und der jonst borsandene Kassendend sind mit der Abrechnung an den Berbandsvorstand abzusühren. Auf Verlangen des Verbandsvorstandes sind monakliche Abschlagszahlungen zu leisten.

Bezirksführer an Orten mit mehr als 250 Mitgliebern haben 60 pgt. der Einnahme aus Berbandsbeiträgen an den Berbandsvorstand abzuführen, der Rest kann au örtlichen Ausgaben berwendet werden.

§ 31.

An jedem Orte ist nur eine Kasse an fübren, der alle Einnahmen irgentwelder Art zussiesen müssen und aus der alle Ausgaden bestritten werden. Neben dieser Kasse der Bezirlössührer dürsen besondere Kassen zu örtlichen Zweden nicht geführt werden; auch dürsen Unterstützungen gleicher Art, wie sie der Berband gewährt, nicht noch daneben aus örtlichen Mitteln berabsolgt werden.

Die Begirksführer haben innerhalb 14 Tagen nach

Vierteljahrsichluß abzurechnen.

Der Verbandsvorstand oder von diesem Beauftragte halten das Necht, jederzeit eine außerordentliche Kontrolle der Geschäftissiührung der Bezirksführer vorzunehmen, zu welchem Zweck sämtliches Material sowie der Kassenbestand vorzulegen sind.

IX. Generalversammlung.

§ 32.

Die ordentlichen Generalbersammlungen werden in zweijährigen Zwischenräumen abgehalten. Sie finden in der Negel im Frühjahr statt. \$ 33.

Gine außerorbentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn dies vom Berbandsvorstand oder von wenigstens dem fünften Teil der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird und dieser Antrag die Austimmung findet.

lleber den Antrag entscheiden die Mitglieder durch ichriftliche Urabstimmung mit einsacher Stimmenmehrheit, wobei die vom Berbandsvorstande zu liefernden Stimme

gettel gu benuten find.

§ 34.

Die Generalversammlungen bestehen aus Bertretern ber Mitglieber. Für die Beschidung einer Generalversammlung ist die Witgliederzahl am 31. Tezember bes verausgegangenen Jahres maßgebend.

Auf jede volle 250 Mitglieder bis zur Höchitzahl von 1000 entfällt ein Generalverjammlungsvertreter, von da ab auf jede volle 500 Mitglieder ein weiterer Vertreier; jedoch darf fein Verbandsbezirf mehr als sechs entsenden.

§ 35.

Die Berbandsbezirke mit mindestens 250 Mitgliedern bilben einen jelbständigen Wahlfreis.

Hur die Verbaudsbezirke mit weniger als 250 Mitgliedern und für die zu teinem Verbandsbezirk gehörenden Einzelmitglieder werden nach der geographischen Lage gemeinsame Wahlfreise gebildet, die durchschnittlich 250 Mitglieder zählen.

Der Berbandsvorstand hat die Wahlfreiseinteilung rechtzeitig aufzustellen und nebst einem Wahlreglement mindestens acht Wochen vor der Generalversammlung in

ber Berbandszeitschrift gu veröffentlichen.

\$ 36.

Die besoldeten Vorsiandsmitglieder und die Gaubeanten, lehtere soweit sie nicht wegen unausschiedendere Verbandsgeschäfte durch den Vorstand von der Teilnahme entbunden sind, sind verpflichtet, an der Generalbersamme lung mit beratender Stimme teilzunehmen. Luch die unbesoldeten Vorskandsmitglieder sowie zwei Vertreter des Verbandsausschusses haben beratende Stimme in der Generalbersammlung.

§ 37.
Die Generalversammtlungsvertreter erhalten aus der Berbandskasse dem Ersah des Fahrgeldes dritter Klasse sowie Unwesenheitsgelder, deren Höhe die Generalversammtlung bestimmt.

§ 38. Der Berbandsvorstand hat die Borschläge für die Tagesordnung gur ordenklichen Generalversammlung mindeftens gwölf Wochen borber in ber Berbandezeitschrift

an peröffentlichen.

Anträge, die auf einer ordentlichen Generalversammlung behandelt werden follen, sind mindestens acht Wochen verster dem Verbandsvorstande schriftlich einzureichen und von diesem in der nächsten Rummer der Verbandszeitschrift au veröffentlichen.

§ 39.

Auf einer außerordentlichen Generalversammlung können nur die Angelegenheiten behandelt werden, wegen derer sie einberusen worden ist.

§ 40.

Bei den Abstimmungen genügt einsache Stimmenmehrheit. Doch fann die Auflösung des Berbandes nur mit Aweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Im übrigen regelt bie Generalversammlung ihre Ge-

ichaftsordnung felbft.

X. Berbandezeitschrift.

§ 41.

Die Verbandszeitschrift führt den Titel "Handlungsgehilfen-Zeitung". Sie erscheint vierzehntägig und wird allen Verbandsmitgliedern unentgelklich zugestellt. Beschwerben über die Verbandszeitschrift sind an den

Beschinerben über die Berbandszeitschift sind an den Berbandsvorstand zu richten, gegen desse Entscheidung Berufung an den Berbandsausschuf zulässig ist.

XI. Gewerfichaftliche Rampfe.

§ 42.

Lohnbewegungen und Arbeitseinstellungen dürfen nur mit Zustimmung des Berbardsvorstandes unternommen werden. Dem Antrage an den Berbandsborstand ist eine Aufstellung der einzureichenden Forderungen und ein ausführlicher Situationsbericht beizufügen.

Die Genehmigung zu Arbeitseinstellungen soll vom Berbandsvorstand nur erteilt werden, wenn 75 pBt. ber beteiligten Angestellten mit der beabsichtigten Bewegung

einverstanden find.

Weitergehende Forderungen, als solche, denen der Verbandsvorstand zugestimmt hat, dürfen nicht gestend gemacht werden.

§ 43.

Die Höhe der Unterstützungen bei Arbeitseinstellungen usw. bestimmt der Verbandsborstand für die einzelnen Beitragstlassen nach Anhörung des Bezirtsführers. Sie muß höher sein als die Stellenlosenunterstützung. Die Auszahlung dieser Unterstühung ersolgt wöchentlich. Sie verfällt, wenn sie nicht innerhalb einer Woche nach dem Zahltage erhoben worden ist.

Wer diese Unierstützung in Anspruch nehmen will, hat den vom Verbandsvorstand erlassenen Nontrollvorschriften

nachzufommen.

\$ 44.

Diese Unterstützung endet mit dem Tage, an dem die Arbeitäeinstellung oder Unssperrume für beendet erklärt worden ist. Sind noch Witglieder vorhanden, die insolge der Bewegung stellenlos wurden, so erhalten sie vom Tage nach Beendigung der Bewegung die ihnen noch § 63 zustehende Stellenlosenunterstützung.

Die Mitglieder, die bei Beendigung der Bewegung zum Bezuge der Stellenlosenunterstützung noch nicht berechtigt sind, können eine bom Berbandsvorstand zu be-

ftimmende Unterftübung erhalten.

XII. Stellenvermittlung.

§ 45.

Die Stellenbermittlung des Berbandes ist kostensteit. Beborrechtigt find diesenigen Mitglieder, die dem Berbande seit drei Monaten angehören.

8 46.

Wer die Stellenvermittlung benuhen will, ist verpflichtet, dem Vervandsvorstande Bewerbungsschreiben eingureichen und die erforderlichen Formulare auszufüllen. Die Bewerbung erlisch drei Wonate nach dem Ausstellungstage, wenn sie nicht durch schriftliche Anzeige erneuert wird.

Mird der Stellensuchende vom Berbandsborstande angewiesen, sich dei einer Firma direkt schriftlich oder persönlich zu betwerben, so hat das Witglied diesem Erzuchen Folge zu keisten.

Bon dem Ergebnis einer folden Bewerbung ift bem

Berbandsvorftande fofort Mitteilung zu machen.

§ 47,

Hat das Mitglied eine Stellung gefunden, so daß es die Vermittlung des Verbandes nicht mehr in Anspruch nehmen will, so ist es verpflichtet, dem Verbandsvorstand umgehend mitguteilen, daß es seine Vewerbung gurüdzieht.

8 48

Für ein Mitglied, das borstehende Bestimmungen nicht besolgt, wied zunächt die weitere Tätigleit der Stellenbermittlung eingestellt. Auf Beschuß des Verbandss vorstandes fann das betreffende Mitglied außerdem sin die Dauer eines Jahres von der erneuten Wenuhung der Stellenvermittlung außgeschlossen werden. Ein solgen Beschluß muß dem Mitgliede josort mitgeteilt werden.

XIII. Rechteichut.

§ 49.

Der Berband gewährt seinen Mitgliebern Rechtsrat in Streitigkeiten mit dem Pringipal, die dem Dienstbertrage entspringen.

\$ 50.

Nad sechsmonatiger Mitgliedschaft getvährt der Verband den Mitgliedern in solden Streitigfeiten freien Nechtsschut, der Auständigen Gericht. Mitglieder, die diesen Nechtsschut, der den Verbandsvorftand ther den Nechtsweg beschreiten, beim Verbandsvorftand thriffitig unter ausführlicher Darstellung der Sachlage und unter Ausführlicher Darstellung der Sachlage und unter Keifigung von Beweismitteln sowie Nennung etwa vorhandener Zeugen zu beantragen. Gleichzeitig ist das Mitsliedsung einzusenden. Die Antragsteller haften für Nachteile, die dem Verbande durch falscher Angaben entstehen.

Der Verbandsvorstand enticheibet nach Prüfung der Sachlage und nötigenfalls nach Anhörung des örtlichen Begirkssihrers, ob dem Antragsteller freier Rechtsschutz

por bem Gericht zu gewähren ift.

XIV. Allgemeine Borfchriften für die Unterftützungen.

§ 51.

Ohne Anweijung des Verbandsvorstandes kann keine der jahungsgemäßen Unterstühungen (§§ 58 bis 72) gezahlt werden. Anträge auf Unterstühung sind dem Verbandsvorstand auf den üblichen Formularen schriftlich einzureichen. Dem Antrage ist das Mitgliedsbuch beizufügen.

§ 52.

Die Auszahlung und Kontrolle der Unterstützungen unterliegt dem Erntessen des Beröandsvorstandes. Ein klagbares Acht auf diese Unterstützungen steht dem Artigliedern nicht zu. Dagegen ist ihnen gegen die Entschiung des Verbandsvorstandes das Necht der Verungbein Verbandsausschuß (§ 27) eingeräumt. Der Verbandsausschuß entschiede Fragen endgültig.

§ 53.

Wer in eine höhere Beitragsklasse übergetreten ist, erhält die der höheren Beitragsklasse entsprechen Unterfüßungen, wenn die höheren Beiträge beim Eintritt des Unterfüßungsfalles wenigstens die lehten sechs Monate ununterbrochen gezählt worden sin.

Ber in eine niebrigere Beitragsklasse übertritt, ist vom Tage bes Uebertritts nur in biefer niebrigeren Klasse

unterstüßungsberechtigt.

§ 54.

Bon ben Unterftühungen werben regelmäßig bie etwa fälligen Beiträge gefürzt.

§ 55.

Stellenlosens und Krankenunterstützung tonnen zussammen innerhalb eines Jahres nur im Höchstbeitrage der Stellenlosenunterstützung gezahlt verden, die dem bestreffenden Mitglied unter Berücksitzung der Dauer der Mitgliedigfat und der Beitragsklase zusteht.

\$ 56.

Wer Kranken- ober Stellenlosenunterstühung bezogen hat und boll außgesteuert wurde, ist erst nach Ablauf eines weiteren Kahres wieder bezugsberechigt, und zwar zu den Anfangssähen. Wer Unterstütung bezogen hat, aber nicht boll außgesteuert wurde, weil er inzwischen Stellung gestunden hatte oder wieder gestund geworden war, erhält bei neuerlicher Stellenlosigkeit oder Krantheit die volle Jauer der Bezugsberechtigung angerechnet unter Abzug der Tage, sie er bereits Unterstütung bezogen hat.

§ 57.

Wer Umzugsunterstühung bezogen hat, kann sie erst nach neuerlicher zweisähriger ununterbrochener Witgliedschaft und Beitragszahlung erhalten.

XV. Stellenlofenunterftütung.

§ 58.

Stellenlosenunterstützung kann in allen fünf Beitragsklassen gewährt werden, wenn das Mitglied unverschulder stellenlos wird.

\$ 59.

Wer die Stellenlosenunterstützung in Anpruch nehmen will, ist verpflichtet, sich innerhalb acht Tagen nach erscheter Kündigung oder sogleich nach sosonier Entsassung bei der Stellenvermittlung des Verbandes unter Beachtung der §§ 46 und 47 zu bewerden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung erlischt der Anfruch auf die Stellenlosenunterstützung.

§ 60.

Die Unterstühung wird von der zweiten Boche nach Entritt der Stellensosigkeit wöchentlich postnumerando ausgezahlt.

Mitglieber, die nach ihrem Ausschein aus ihrem Arbeitsverhältnis noch Gehalt beziehen, werden erst eine Boche nach bem Ende bes Gehaltsbezugs unterstützungsberechtigt.

Beantragt das Mitglied die Unterstühung später, so wird sie erst vom Tage des Antrages gewährt.

§ 61.

Bei Arankheit sowie bei tageweiser Aushissbeschäftigung ruht die Unterstützung. Wer sich eines Verschweigens zeitweiser Beschäftigung schuldig macht, bereitert alle Nechte auf die Laufende Unterstützung, ebenso wer eine ihm angebotene oder zugängige Stellung ohne genügenden Erund zurückweist. Känger als einen Wonat dauernde Stellungen sind als seite zu betrachten und heben die Unterstützung auf.

§ 62.

Die Unterstüßung muß innerhalb sieben Tagen, bom Fälligleitstage ab gerechnet, erhoben werden. Der nicht rechtzeitig erhobene Betrag verfällt.

\$ 63.

Die Stellenlosenunterstützung beträgt in Beitragsklasse läglich M. 2 (= wöchentlich M. 14), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragszahlung von

	Jahre	bis	дu	4	Wochen													
zwei 🤅	zahren	"	n	8	"													112,—
drei	"	**		10	"	٠	•	٠	•		•	٠	٠.	•	٠	•		140,—
vier	17	#		12	"	•	•			٠.			•		•	•	"	168,
fünf	"	#		13	**	•	•	•				٠				٠	"	182.—
(ed)s	"	"		14	#	•		•							٠			196,—
fieben	"	"	Ħ	15	"					٠.								210,—
adjt	"	11		16	"	•	•				•				٠			224,—
neun	n	"	#	17	tt .	٠		•	٠		 ٠			٠	•	٠		238,
zehn	"	tt	"	18	"			•		٠.	٠			•	•		"	252,

in Beitragsklasse 2 täglich M. 1,50 (= wöchentlich M. 10,50), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragszahlung von

		bis	дu	4	Wochen														м.	42,—	
	Zahren	n	"	8	"									•						84,—	
brei	n	29		10																105,—	
vier	n	"	ıt	12	"	•	•	•	•	•				٠	•			٠		126,—	
fünf	*	"		13																186,50	
jech3	"	17		14	**	٠														147,—	
fieben	rr .	"		15	#													•		157,50	
acht	"	#		16	"	٠													"	168,	
neun	"	n		17		٠	•	٠	٠	•	•	•	٠	٠	٠.	•	•	•		178,50	
zehn	"	**	**	18	"	٠	٠	٠	•				٠	٠	٠				"	189,	

in Beitragsklaffe 3 täglich M. 1 (= wöchentlich M. 7), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliebschaft und Beitrags, gablung von

	a Jahre	bis	zu	4	Wochen																
zwei	Jahren	**	"	8	"	•	•		•	٠	•	٠	•	•	٠	•	•	•	٠	"	56,
brei	,,	"	"	10	"	٠					•		•	•	٠			•	•	"	70,—
vier	#	,,		12																	84,—
fünf	,,	"	"	13	t†					•	•	٠	•	•		٠	•	•	٠	**	91,—
fech@		"	n	14	,,			•												#	98,—
siebe	n "	,,	"	15	"						•	•	٠	•	•		•		٠	"	105,—
adyt	,,	"	,,	16	"				٠	•	•		•				•		٠		112,—
neun	,,	,,	"	17	"					•	•						•			"	119,
gehn	"	"	"	18	"					•	•	•		•		•	•	•	•	"	126,

in Beitragstlasse 4 täglich 80 & (= wöchentlich & 5,60), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragsablung von

·	cterus:	onuni	8 ~	•••																		
	einem	Jahre	bis	zu	4	Wochen															M.	
		Jähren	,,	,,	8	"	•			•	•	•	•				•	•	•	•	"	44,80
	orei	"	#	"	10	#	•	•	•	٠	٠	•	٠	•			•	•	٠	•	**	56,—
	vier	"	,,	"	12	"	•	٠	٠	٠	•	•	•	•	• •		•	٠	٠	•	**	67,20
	fünf	0	"	"	13	"	٠	٠	٠	•	٠	٠	٠	•	• •		•	•	•	٠	#	72,80
	[ed)8	"	"	"	14	"	•	٠	•	•	٠	•	•	•	•		•	•	٠	٠	Ħ	78,40
	fleben	,,	"	"	15	rr rr	•	٠	٠	•	•	•	٠	•	•	•	•	•	•	٠	11	84,— 89.60
	adjt	"	#	"	16	"	•	٠	٠	•	•	٠	•	٠	•	•	•	•	٠	٠	"	95,20
	neun	"	"		17	"	-												٠		"	100.80
	zehn	#	"	"	18	H	•	•	٠	٠	•	•	•	٠	•	•	•	•	•	•	"	100,00

in Beitragstlasse 5 täglich 50 & (= wöchentlich M. 3,50), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragsachlung von

einem	Jahre	bis	zu	4	Wochen						•									М.
	fahren	#	"	8	"	•	•	•	•		•		•	•				٠	•	*
drei -	,,	#	"	10	"	٠	•	٠	•	٠	•		•						٠	"
vier	"	11	#	12	,,	•	•		•	•	٠		•					•	٠	"
fünf	"	67	"	13	"	•		•	•	٠	٠		•			•		•	•	"
fechs		17	"	14	**	•	٠	٠	•	٠	•	٠	•					•	٠	"
fieben	".	**	#	15	"	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	•	•		•		•	•	"
acht	"	ff	"	16	"	٠	٠	•	٠	٠	٠	٠	٠	•	•		• •	•	•	"
neun	"	**	N	17	"	•	٠	•	٠	٠	•	•	٠	•	•	•		•	•	**
zehn		"	#	18	#	٠	•	•	٠	•	٠	•	٠	•						#

IVI. Gemafregeltenunterftügung.

§ 64.

Witglieber, die infolge der Tätigfeit für die Berbandsinteressen, mit deren Wahrnehmung sie beauftragt weren, stellenlos werden, fönnen eine Gemahregeltenunterstühung erbalten. Diese Unterstühung beträgt mindestens das Anderthalbiade der Stellenlosenunterführung, die in der Beitragsfläse des betreffenden Mitgliedes üblich ist. Die 85 59, 60 und 61 sinden entsprechende Anwendung.

XVII. Umzugennterftützung.

§ 65.

Den Mitgliedern der Beitragsklassen 1, 2, 3 und 4 sam, sweit sie einen eigenen Haushalt führen, nach unnterbrochener zweischriger Mitgliedschaft und Beitragszahlung eine Beihilfe zu den Umzugklosten gewährt werden, wenn sie genötigt sind, insolge Seielungswechsels nach einem andern, mindestens 25 km entsernten Orte zu berziehen. Mitgliedern, denen die Umzugssosten vom Krinzipal

Mitgliedern, denen die Umzugskoften vom Prinzipa erstattet werden, wird diese Unterstützung nicht gewährt.

Die Umzugennterstützung fann nur gewährt werden, wenn sie innerhalb vier Bochen nach bem Umzuge unter Beifugung des Mitgliedsbuches beantragt wird.

§ 66.

b) über 30 km bis zu 100 km für jede volle 10 km M. 3 mehr

Der Berechnung der Kilometerzahl wird die fürzeste Eisenbahnstrede zugrunde gelegt.

XVIII. Arankenunterftützung.

§ 67.

Den Mitgliedern der Beitragsklassen 1, 2, 3 und 4 kann nach ununterbrochener einjähriger Witgliedschaft und Beitragszahlung im Falle einer Krantheit, die mit Erwerbsunfähigkeit verbunden ist, eine Krankenunterstühung gegablt werden.

Boraussehung der Zahlung ist, daß dem Mitglied die Bergünstigung des § 63 bes Handelsgesehunges, wonach dem Angestellten während einer jechswödigen Dauer der Krankheit vom Krinzipal das Gehalt voll zu zahlen ist, nicht zufommt, oder diese sechsen bereits abgelausen sind.

Die Unterstützung kann nach breiwöchiger Dauer der Krankseit gewährt werden.

§ 68.

Wer auf die Krankenunterstützung Anspruch erhebt, hat sie vor Ablauf der vierten Krankheitswoche schriftlich unter Beifügung einer auf eigene Kosten zu beschaffenden Krantheitsbescheinigung zu beantragen. Halls eine Bescheinigung des Arzies oder der Krantentasse nicht beizubringen ist, genügt eine bom Bezietssuhrer beglaubigte Abickrift des Krantenscheines der Krantentasse als Nachweis.

Erfolgt der Antrag später, so wird die Unterstübung erst vom Tage des Antrages gewährt. Sie wird wöchent-lich postnumerando gezahlt. Beträge, die nicht innerhalb einer Woche nach dem Fälligkeitstage erhoben werden, verfallen.

§ 69.

Die Krankenunterstützung beträgt in Beitragsklasse 1 täglich M. 1 (= M. 7 wöchentlich), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragszahlung von

einem	Jahre	biŝ	311	4	Boα, •π								Αl.	28,
drei 3				6	,,								0	42.—
fünf		"	"	8	,,								"	56,
fieben								٠	٠.	•			#	70,—
zehn	"	"	"	13	"		٠						"	91,—

in Beitragsflasse 2 täglich 75 & (= M 5,25 wöchentlich), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragszahlung von

drei Jahr	en "	"	6	"	 	,, 31,50
fünf "	"	,,	8	"	 	,, 42,—
fieben "				**	 ٠.	,, 52,50
zchn "	"	"	13	"	 ٠.	,, 68,25

in Beitragsklasse 3 täglich 50 & (= M. 3,50 wöchentlich), und zwar nach einer ununterbrochenen Witgliedschaft und Beitragszahlung von

					Wochen									
drei Ja				6	"	٠	 						17	21,-
fünf	,,	"	,,	8	"		 						"	28,-
fieben	,,	,,	,,	10	,,		 						,,	35,-
	,,						 						"	42,—

in Beitragsflasse 4 täglich 40 18 (= M. 2,80 wöchentlich), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragszahlung von

einem Jahre	bis	дu	4	Wochen	 M. 11,20
drei Jahren	"	,,	6	,,	 ,, 16,80
fünf "			8	a	 ,, 22,40
fieben "					 ,, 28,
zehn "	"	"	12	n	 ,, 33,60

XIX. Sterbegelb.

§ 70.

Beim Tode eines Mitgliedes der Beitragsklasse 1, 2, 3 und 4 kann dem Ehegatten, den Kindern oder jongligen Verwandten, 3u deren Unterhalt der Berstorbene beigetragen hat, gegen Weibringung des Mitgliedsbuches und einer Sterbeurfunde ein Sterbegeld gezahlt werden.

§ 71.

Die Gemährung des Sierbegelbes ift innerhalb vier Bochen nach dem Todesfalle zu beantragen.

§ 72.

Das Sterbegelb beirägt in Beitragsklaffe 1 und 2 nach ununterbrochener

zweijähriger Mitgliedfchaft und Beitragszahlung ... M. 50 fünfjähriger " " " ... " 75 zehnjähriger " " " " ... " 100

In den Beitragsklaffen 3 und 4 wird die Hälfte ber porfichenden Sätze gezahlt.

XX. Uebergangebeftimmungen.

§ 73.

Diese Satungen treten am 1. Juli 1912 mit der Maßgabe in Kraft, daß von diesem Zeitpunkt ab jedes Wisglied zur Erlangung der in den §§ 68, 65 bis 72 seitgelegten Unterstützungen eine Wartezeit von einem Jahre zurückzulegen hat. Alsdann wird den Mitgliedern bei Berechnung der Unterstützungen die volle disherige Mitgliedschaft angerechnet.

Bis zur Zurudlegung bieser Wartezeit gilt hinsichtlich ber Stellenlosen-Unterstützungsfätze § 20 Absat 1 ber bisherigen Satzungen.